

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Stand Umsetzung Aktionsplan Flächenverbrauch II

Die **Kleine Anfrage 3771** vom 11. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Mit Beschluss vom 14. April 2011 (Drucksache 5/2588) wurde die Landesregierung aufgefordert, einen Aktionsplan zur nachhaltigen Flächenpolitik vorzulegen. Der Aktionsplan wurde am 2. Februar 2012 (Drucksache 5/3991) vorgelegt. Im März 2013 wurde ein "Thüringer Bündnis für Fläche" gegründet. Der Aktionsplan sollte eine erste Ideensammlung sein, "die es flankierend zu einem Gesamtansatz Schritt für Schritt fortzuentwickeln und zeitnah zu realisieren gilt." Von Interesse ist, inwieweit der Aktionsplan fortgeschrieben wird, mit seinen einzelnen Maßnahmen zur Anwendung kommt, welche Schwierigkeiten die Landesregierung sieht und wie sie den Aktionsplan bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms berücksichtigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern schafft die Landesregierung Anreize für von Eingriffen unabhängige Entsiegelungen?
2. Auf welche Weise wird die Landesregierung durch einen Flächensparerlass dem Flächensparen z.B. bei Förderentscheidungen besonderes Gewicht beimessen?
3. Welche Instrumente könnten hierbei nach Ansicht der Landesregierung, insbesondere für die Ausweisung und Entwicklung neuer Gewerbeflächen, genutzt werden?
4. Welche und wie sollen Finanzierungs- und Förderinstrumente aus Sicht der Landesregierung an die Erreichung von Flächennutzungszielen angepasst werden?
5. Inwiefern sieht die Landesregierung Bedarf für die stringenteren Umsetzung der Vorgaben und Möglichkeiten des Baugesetzbuches zur Stärkung der Innenentwicklung und wie will sie dies erreichen?
6. Welche Auswirkungen haben aus Sicht der Landesregierung die Änderungen des Bauplanungsrechts von 2012 auf Thüringen?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, die Wohnsiedlungstätigkeit der Gemeinden an die demografische Entwicklung zu koppeln?
8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Vorhaben des Landes Baden-Württemberg, dass seine Kommunen vor Flächenneuausweisungen eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen haben und hält sie dies auch in Thüringen für umsetzbar - wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, handelbare Zertifikate für die Steuerung des Flächenverbrauchs einzusetzen?

10. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, das Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf Netto-Null zu senken, verbindlich per Gesetz festzuschreiben?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Anreize für von Eingriffen unabhängige Entsiegelungen werden in der Regel durch Fördermaßnahmen geschaffen.

In Vorbereitung der neuen Förderphase 2014 bis 2020 wird beispielsweise gerade die ELER-Maßnahme "Basisdienstleistungen durch eine ressourcenschonende Flächennutzung" neu programmiert. Innerhalb der geplanten Maßnahme, in der brachliegende Flächen und Gebäude für eine Nachnutzung aktiviert werden sollen, ist u. a. die Schaffung von Renaturierungspotentialen außerhalb rechtlicher Verpflichtungen möglich. Daneben wird durch die Dorferneuerung und -entwicklung ein Anreiz zur Entsiegelung, unabhängig von Eingriffen geschaffen. Auch die Städtebauförderung ermöglicht solche Entsiegelungsmaßnahmen, die damit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Zu 2.:

In der neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ist das Querschnittsziel "zum Erhalt und Schutz der Umwelt sowie der Förderung der Ressourceneffizienz" in der Partnerschaftsvereinbarung mit der EU beschrieben. Das Thema Flächensparen wird im künftigen Operationellen Programm (OP) Thüringen verankert und bei der Umsetzung der Strukturfonds (EFRE, ESF) sowie dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) berücksichtigt werden. Auch auf nationaler Ebene ist das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, beispielsweise in der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), eingeflossen.

Damit ist der Ansatz zum Flächensparen in den neuen Förderrichtlinien aufzunehmen. Ein zusätzlicher Flächensparerlass ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Konkret sind in den künftigen Fördermaßnahmen, wie beispielsweise der Städtebauförderung oder Dorfentwicklung, vor Förderbeginn die entsprechenden Ziele nachzuweisen. So müssen die neu ins Förderprogramm aufgenommenen Dörfer in der Dorferneuerung im Rahmen der Vitalitätsprüfung ein detailliertes Konzept zur Innenentwicklung erarbeiten. Im Weiteren wird dann bei der Bewertung der Anträge auf Basis der Auswahlkriterien den Anträgen der Vorrang gegeben, in denen die konzeptionellen Ansätze der Kommunen eine Flächen sparende Siedlungsentwicklung erkennen lassen.

Ein Flächensparerlass könnte gegebenenfalls gegenüber den Gemeinden die Notwendigkeit mit Grund und Boden sparsam umzugehen verdeutlichen. Verantwortungsvolle Gemeinden haben jedoch schon sehr frühzeitig begonnen, neben der sorgfältigeren Abwägung einzelner Belange zur Ressourcenschonung und zum Flächenverbrauch, die Innenentwicklung verstärkt in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zu 3.:

Aus Sicht des Baurechts gibt es keine Unterschiede zwischen Wohn- und Gewerbeflächen. In jedem Fall ist der Bedarf durch die Kommunen zu ermitteln und die Flächenneuanspruchnahme auf den voraussichtlichen Bedarf zu beschränken. Im Rahmen der Förderwürdigkeit eines Vorhabens bei Gewerbeansiedlungen spielen die für den Bedarf relevanten Kriterien (z. B. Auslastung der Gewerbeflächen in der Region und konkrete Investitionsnachfrage) eine Rolle.

Zu 4.:

Siehe hierzu Frage 1.

Zu 5. und 6.:

Im Jahr 2012 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) nicht geändert.

Die BauGB-Novelle 2013 diente der Stärkung der Innenentwicklung und damit auch der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme. Mit der Novelle des Baugesetzbuchs 2013 wurde an mehreren Stellen die Verpflichtung zur Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf die Innenentwicklung untermauert. Am bedeutsamsten ist die in § 1a BauGB aufgenommene Verpflichtung, vor der Neuanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen die Innenentwicklungspotenziale (u. a. Brachflächennutzung, Nachverdichtungsmöglichkeiten) zu ermitteln und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Auch wenn damit nicht verbunden ist, dass die Flächenneuanspruchnahme auf das technisch mögliche zu begrenzen und einen Beweis für diese Beschränkung zu erbringen ist, stellt diese Verpflichtung einen wesentlichen Punkt für die Abwägung über neue Bauflächen dar.

Zu 7.:

Eine Bauflächenausweisung ist nach § 1 Abs. 3 BauGB nur zulässig, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Das bedeutet auch, dass neues Wohnbauland nur ausgewiesen werden darf, soweit es im Hinblick auf die absehbare Bevölkerungsentwicklung erforderlich ist. Dabei haben sich die Gemeinden grundsätzlich auf den Bedarf zu beschränken, der sich aus ihrer eigenen Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer Funktionen ergibt. Auf "Zuwachs" können daher die Gemeinden setzen, die z. B. aufgrund ihrer zentralörtlichen Bedeutung eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Im Übrigen verlangt 2.1.1 G LEP 2025 bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Sicherung und Weiterentwicklung sozialer und technischer Infrastrukturen, die besondere Berücksichtigung der Folgen des demografischen Wandels.

Zu 8.:

Aus den Antworten zu den Fragen 6 und 7 ergibt sich, dass die Gemeinden bereits heute (bundesweit) vor der Flächenneuausweisung eine Prognose des voraussichtlichen Bedarfs anzustellen haben. Dabei muss die Prognose auf einer zutreffenden Grundlage beruhen und nachvollziehbar, also plausibel sein. Der konkrete Wohnbauflächenbedarf ergibt sich jedoch erst aus der Gesamtschau vor allem

- der für den Planungszeitraum prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde,
- der vorhandenen und aktivierbaren Bauflächenpotenziale, etwa in Form von bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen, nicht bebauten Grundstücken in bestehenden Bebauungsplänen, Baulücken, Brachflächen, Konversionsflächen und Ähnliches mehr.

Darüber hinaus sind die raumordnerische Einordnung und die verschiedenen, insbesondere örtlichen und regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Erst wenn alle Komponenten und zu berücksichtigenden Umstände in die Bedarfsprognose eingestellt sind, lässt sich ein konkreter Bedarf als Flächenwert ermitteln. Soweit die Flächenausweisung auf einer Flächennutzungsplanung beruht, erfolgt die Prüfung der Plausibilität im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans. Wird ein Bebauungsplan ohne Flächennutzungsplan aufgestellt, erfolgt die Prüfung bei der Genehmigung des Bebauungsplans. Ein Bedarf für eine weitergehende Prüfung auf Plausibilität besteht nicht.

Zu 9.:

Wichtige Erkenntnisse zum Instrument des Zertifikatehandels erhofft sich die Landesregierung von den Modellversuchen, die beim Umweltbundesamt laufen und bis 2015 abgeschlossen sein werden. Vor einer Einführung von Flächenzertifikaten sind die Vor- und Nachteile, wie beispielsweise ob der administrative Aufwand (insbesondere für die kleineren Kommunen) im Vergleich zum Nutzen steht, abzuwägen. Gegebenenfalls sollte dann die Einführung bundesweit erfolgen, da eine teilräumliche Einführung zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Zu 10.:

Das Recht zur Baulandausweisung beruht auf der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit und dem Baugesetzbuch. Die gesetzliche Festschreibung der Flächeninanspruchnahme auf Netto-Null könnte die kommunale Planungshoheit unzulässig beschränken.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass in das LEP 2025 das Ziel die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich zu reduzieren und bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen, aufgenommen wurde.

Reinholz
Minister